

Satzung des Hotel- und Gastronomieverbandes Berlin e. V. (DEHOGA Berlin) in der Fassung vom 14. November 2022

Inhalt

§ 1 Name und Zuständigkeit des Verbandes.....	2
§ 2 Aufgaben des Verbandes.....	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Ehrenmitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Organe	4
§ 7 Vollversammlung.....	4
§ 8 Präsidium	5
§ 9 Fachgruppen, Gliederungen.....	6
§ 10 Fachgruppenvorstände.....	6
§ 11 Wahlen	7
§ 12 Rücktritt und Abberufung vom Amt/Erlöschen von Wahlfunktionen.....	8
§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft	9
§ 14 Ausschuss für Fachkräftesicherung & Berufsbildung	9
§ 15 Tarifausschuss.....	9
§ 15 a Besonderer Vertreter für tarifpolitische und arbeitskampfrechtliche Angelegenheiten und Entscheidungen.....	10
§ 16 Beiträge	10
§ 17 Jahresrechnung	10
§ 18 Kassen- und Rechnungsführung.....	11
§ 19 Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes.....	11
§ 20 Wirtschaftlicher Betrieb	11
§ 21 Schlussbestimmungen.....	11

§ 1 Name und Zuständigkeit des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen "Hotel- und Gastronomieverband Berlin e.V. (DEHOGA Berlin)". Er ist ein eingetragener Verein.
2. Seine Tätigkeit umfasst das Land Berlin.
3. Sein Sitz ist Berlin.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

1. Aufgabe des Verbandes und seiner Gliederungen ist es, die ideellen, beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Hotellerie und Gastronomie gegenüber Politik, Gesellschaft und Wirtschaft auf Landesebene zu vertreten, das Ansehen der Branche und des Berufsstandes zu wahren und zu fördern sowie eine diesen Interessen dienende Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen.
2. Er informiert und berät seine Mitglieder in allen fachlichen und rechtlichen Angelegenheiten und nimmt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, nach Maßgabe der Satzung und unter Berücksichtigung vorhandener Kapazitäten die Vertretung seiner aktiven Mitglieder vor dem Arbeitsgericht wahr.
3. Der Verband hat als Interessenvertreter nur seiner Mitglieder mit Tarifbindung das Recht und die Pflicht, als Vertragspartner mit den jeweiligen Gewerkschaften alle Tarifverträge abzuschließen und bei seinen Maßnahmen unter Rücksichtnahme auf gesamtwirtschaftliche Notwendigkeiten an der Erhaltung des Arbeitsfriedens mitzuwirken und für solidarischen Zusammenhalt der Mitglieder mit Tarifbindung bei drohenden oder ausgebrochenen Arbeitskämpfen mit allen zulässigen Mitteln zu sorgen. Mitglieder ohne Tarifbindung werden durch seine Tarifverhandlungen, -abschlüsse und Arbeitskämpfe nicht verpflichtet. Sie haben in verbandsfremden tarif- und arbeitskampfrechtlichen Angelegenheiten keinen Anspruch auf rechtliche Beratung oder arbeitsgerichtliche Vertretung durch den Verband.
4. Zur Wahrnehmung der Interessen des Hotel- und Gastronomieverbandes Berlin e.V. sowie seiner aktiven Mitglieder mit Tarifbindung im Wege der Führung von Rechtsstreitigkeiten vor dem zuständigen Arbeits- und Landesarbeitsgericht wird den gesetzlichen Vertretern des Hotel- und Gastronomieverbandes Berlin e. V. kraft dieser Satzung die Prozessvollmacht im Sinne des § 11 ArbGG erteilt. Untervollmachten können erteilt werden
5. Er hat allgemein die Fachkräftesicherung, insbesondere die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Berufsangehörigen, zu unterstützen und zu fördern. Der Verband arbeitet dabei eng mit Berufs-, Fach- und Hochschulen sowie überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen zusammen.
Der Verband schlägt zudem Prüfungsausschussmitglieder für Prüfungsausschüsse in den gastgewerblichen Berufen für die Arbeitgeberseite der zuständigen Stelle vor.
6. Der Verband unterhält zur Absicherung der verbandspolitischen Aufgaben eine Geschäftsstelle, deren Tätigkeit, Befugnisse und Struktur in der Geschäftsordnung des Präsidiums geregelt sind.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft unterscheidet sich in eine aktive, eine fördernde, eine außerordentliche Mitgliedschaft und eine Ehrenmitgliedschaft (§ 4). Die aktive Mitgliedschaft unterscheidet sich in eine Mitgliedschaft mit (T-Mitglieder) und ohne (OT-Mitglieder) Tarifbindung.

OT- Mitglieder sind nicht berechtigt, an der Abstimmung über tarifpolitische Angelegenheiten oder arbeitskampfrechtliche Angelegenheiten mitzuwirken oder sonst auf sie Einfluss zu nehmen. Dieser Ausschluss gilt für alle Regelungen der Satzung sowie gegebenenfalls ergänzender Geschäftsordnungen.

2. Die aktive Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften erhalten, die im Gastgewerbe einen namentlich bestimmten Betrieb führen. Einzelinhabern sind Verwandte ersten Grades gleichgestellt, sofern sie mit der Leitung des Betriebes beauftragt sind. Für jeden Betrieb kann nur eine Person aktives Mitglied werden. Die aktive Mitgliedschaft können auch strategisch auf das Gastgewerbe ausgerichtete Beratungsunternehmen mit Sitz in Berlin und Interessenverbände mit vergleichbarer Zielrichtung erhalten. Bei Interessenverbänden stehen die Mitgliedschaftsrechte nur den Interessenverbänden, nicht aber deren Mitgliedern zu.
- 2a. Existenzgründer im Gastgewerbe können außerordentliche Mitglieder des Verbandes werden, wenn sie beabsichtigen, innerhalb einer Frist von 12 Monaten die Voraussetzungen für eine aktive Mitgliedschaft nach § 3 Nr. 2 zu schaffen und bislang nicht Mitglied des Verbandes sind. Die außerordentliche Mitgliedschaft geht automatisch zu dem Zeitpunkt in eine aktive Mitgliedschaft über, zu dem die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 2 vorliegen. Außerordentliche Mitglieder müssen die Aufnahme des Geschäftsbetriebes der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes unverzüglich mitteilen. Falls die Voraussetzungen für eine aktive Mitgliedschaft nach Nr. 2 innerhalb von 12 Monaten nicht geschaffen wurden, erlischt die außerordentliche Mitgliedschaft zu diesem Zeitpunkt. In den Fällen von Satz 4 sind außerordentliche Mitglieder verpflichtet, dies der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes spätestens nach 12 Monaten mitzuteilen. Außerordentliche Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.
3. Die fördernde Mitgliedschaft können Personen oder Unternehmen erwerben, die die ideellen Ziele des Hotel- und Gastronomieverbandes Berlin e. V. unterstützen wollen; und aktive Mitglieder, die ihren gastgewerblichen Betrieb aufgegeben haben.
4. Die Aufnahme als Mitglied ist beim Hotel- und Gastronomieverband Berlin e. V. unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars zu beantragen. Der Antrag muss klar stellen, ob eine Mitgliedschaft mit oder ohne Tarifbindung gewünscht wird und welcher Fachgruppe der Betrieb zugehören soll. Ein Wechsel der Mitgliedschaft mit Tarifbindung in eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung (OT) und umgekehrt ist möglich. Ein solcher Wechsel ist dem Verband anzuzeigen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Durch Beschluss des Präsidiums können Mitglieder und andere als die in § 3 bezeichneten Personen, welche sich um das Gastgewerbe oder den Verband verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven und außerordentlichen Mitglieder des Verbandes sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, das Leistungsangebot des Verbandes zu nutzen, sofern die fälligen Beiträge entrichtet sind. Alle Mitglieder haben die Verpflichtung, die gemeinsamen Interessen des Gastgewerbes zu fördern und die Aufgaben des Verbandes in jeder Weise zu unterstützen.

Die Beschlüsse der Organe sind für die Mitglieder des Verbandes bindend. Soweit die Leistungen, Interessen, Aufgaben und Beschlüsse sich auf Tarifverhandlungen, -abschlüsse oder Arbeitskämpfe des Verbandes beziehen, gelten die Sätze 1 bis 3 nicht für Mitglieder ohne Tarifbindung.

2. Bei Arbeitskämpfen, die der Verband bzw. einzelne Mitglieder mit Billigung des Verbandes sowie andere Arbeitgeberverbände und deren Mitglieder mit Billigung des Verbandes führen, sind die Mitglieder verpflichtet, solidarisch zusammenzustehen und die im jeweiligen Fall beschlossenen Maßnahmen durchzuführen. Dies gilt nicht für Mitglieder ohne Tarifbindung.

§ 6 Organe

Die Organe des Hotel- und Gastronomieverbandes Berlin e.V. sind:

- die Vollversammlung,
- das Präsidium,
- der Tarifausschuss,
- der Besondere Vertreter.

§ 7 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung besteht aus den gewählten Mitgliedern des Präsidiums sowie in der Regel jeweils 40 Delegierten der Fachgruppen Hotellerie und Gastronomie. Die Delegierten und jeweils max. 15 Nachrücker werden auf Sitzungen der beiden Fachgruppen mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Die Vollversammlung ist das höchste Gremium des Hotel- und Gastronomieverbandes Berlin e. V.. Sie tritt auf Einladung des Präsidiums mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen, die begründet sein müssen, kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden. Die Einberufung ist in Textform vorzunehmen.
3. Teilnahmeberechtigt an der Vollversammlung sind alle in Ziffer 1 genannten Delegierten.
4. Der Vollversammlung sitzt der Präsident oder ein Vizepräsident vor. Auf Antrag kann ein Versammlungsleiter gewählt werden.

5. Über die Vollversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, wobei der Vorsitzende der Vollversammlung und der Protokollführer unterzeichnen. Das Beschlussprotokoll ist innerhalb von vier Wochen fertigzustellen und liegt in der Geschäftsstelle des Verbandes zur Einsichtnahme oder Mitnahme aus. Zur Protokollführung sind elektronische Mittel zugelassen.
6. Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung des Präsidenten, des Schatzmeisters und seines Stellvertreters,
 - Wahl der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses,
 - Wahl der drei Mitglieder der Schiedskommission gemäß § 12 Nr. 3,
 - Wahl der Kassenprüfer gemäß § 17 Nr. 3,
 - Beschlussfassung über Satzungen und Satzungsänderungen,
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Präsidiums,
 - Feststellung des Haushaltsplans - einschließlich gesonderter Etatposten für die Fachgruppen Hotellerie und Gastronomie - und Genehmigung der im Haushaltsplan nicht vorgesehenen Ausgaben,
 - Verfolgung von Ansprüchen gegen das Präsidium durch von der Vollversammlung zu bestellende Bevollmächtigte,
 - Festlegung der Beitragsordnung gem. § 16 Ziff. 1,
 - Auflösung des Verbandes.
7. Die Beschlüsse der Vollversammlung sind, soweit nicht anders geregelt, mit Einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Beschlüsse, die tarif- und arbeitsrechtliche Angelegenheiten betreffen, sind in getrennter Abstimmung der Delegierten der jeweiligen Fachgruppen zu fassen; stimmberechtigt sind nur Mitglieder (Delegierte) mit Tarifbindung. Es entscheidet die einfache Mehrheit innerhalb der Fachgruppe.

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten, die zugleich Vorsitzende der Fachgruppen sind, den beiden stellvertretenden Fachgruppenvorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Stellvertretenden Schatzmeister sowie kraft Amtes dem Hauptgeschäftsführer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten sowie der Schatzmeister
2. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer repräsentieren in Abstimmung den Hotel- und Gastronomieverband Berlin e.V. nach außen. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich.
3. Im Innenverhältnis zum Verband gilt: Die Vertretung des Verbandes soll grundsätzlich durch den Präsidenten gemeinsam mit einem Vizepräsidenten oder durch den Präsidenten mit dem Schatzmeister wahrgenommen werden.

Im Fall der Verhinderung des Präsidenten vertreten ein Vizepräsident und der Schatzmeister des Verbandes oder zwei Vizepräsidenten den Verband nach außen gemeinsam. Der Fall der Verhinderung braucht nach außen nicht nachgewiesen zu werden.

4. § 8 Nr. 2 und § 8 Nr. 3 gelten nicht für tarifpolitische und arbeitskampfrechtliche Angelegenheiten und Entscheidungen. In tarifpolitischen und arbeitskampfrechtlichen Angelegenheiten und Entscheidungen vertritt ausschließlich der Besondere Vertreter

den Verband (§ 15 Nr. 4, § 15 a), nur ihm obliegt dabei die rechtsverbindliche Außenvertretung.

5. Dem Präsidium sitzt der Präsident vor.
6. Die Geschäfte des Hotel- und Gastronomieverbandes Berlin e.V. werden vom Präsidium nach Maßgabe der Satzung geführt. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt auch Tätigkeits- und Aufgabenbereiche der einzelnen Mitglieder sowie der Geschäftsstelle. Das Präsidium ist an die Beschlüsse der Vollversammlung im Innenverhältnis gebunden.
7. Die Präsidiumssitzung wird vom Präsidenten einberufen.
8. Es ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
9. Die Aufgaben des Präsidiums ergeben sich aus den Aufgaben des Verbandes siehe § 2.
10. Sämtliche Präsidiumsmitglieder versehen ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Notwendige Aufwendungen werden auf Antrag erstattet.
11. Das Präsidium darf zur Erledigung bestimmter Aufgaben Berater kooptieren.

§ 9 Fachgruppen, Gliederungen

1. Der Hotel- und Gastronomieverband Berlin e. V. ist der Zusammenschluss der gastgewerblichen Arbeitgeber.
2. Die fachliche Gliederung besteht aus den zwei Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie. Die Fachgruppen wählen durch ihre Delegierten jeweils den Vorsitzenden – die zugleich Vizepräsidenten sind - und jeweils einen stellvertretenden Vorsitzenden der Fachgruppe. Die Vizepräsidenten und ihre Stellvertreter sind Mitglieder des Präsidiums.
3. Die Vorsitzenden der Fachgruppen berufen mindestens einmal jährlich eine Fachgruppensitzung ein.

§ 10 Fachgruppenvorstände

1. Der Vorstand jeder Fachgruppe besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende repräsentiert die Fachgruppe nach außen. Im Fall seiner Verhinderung obliegt die Repräsentation seinem Stellvertreter.
3. Die Geschäfte der Fachgruppe werden vom Fachgruppenvorstand nach Maßgabe der Satzung und der Geschäftsordnung des Präsidiums geführt.
4. Der Fachgruppenvorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung/Fachgruppensitzung gebunden.

Die Mitgliederversammlung/Fachgruppensitzung wird vom Fachgruppenvorsitzenden einberufen. Er steht ihr auch vor.

5. Die Fachgruppensitzung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.
6. Sämtliche Mitglieder des Fachgruppenvorstandes versehen ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Notwendige Aufwendungen werden auf Antrag erstattet.

§ 11 Wahlen

1. Eine Legislaturperiode umfasst vier Jahre. Die Wahlen zu den Verbandsorganen und innerhalb der Gliederungen erfolgen auf demokratischer Grundlage nach den Bestimmungen dieser Satzung.
Sofern Wahlen stattfinden, muss in Textform zwei Wochen vor dem Wahltermin unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.
2. Das aktive und passive Wahlrecht genießen alle aktiven Mitglieder des Verbandes. Ihr Wahlrecht ist nicht übertragbar. Ist ein Mitglied eine juristische Person, so sind deren gesetzliche Vertreter oder diejenigen Bevollmächtigten einer juristischen Person, die deren gesetzlichen Vertretern betrieblich gleichgestellt sind, wie ein Mitglied zu behandeln. Wählbar zum Präsidenten sind nur solche aktiven Mitglieder, die selbst Betriebsinhaber oder im Falle von juristischen Personen deren gesetzliche Vertreter sind. Voraussetzung für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts ist die laufende Beitragszahlung. Diese ist auf Verlangen bis zum letztfälligen Quartalsende durch das Mitglied nachzuweisen.
3. Alle Wahlen sind geheim und durch Abgabe von Stimmzetteln durchzuführen. Sie müssen für jede Position einzeln durchgeführt werden. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann per Akklamation abgestimmt werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied die geheime Wahl verlangt. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei gleicher Stimmenzahl hat eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten stattzufinden, bis ein Kandidat als gewählt gilt. Die Wahlvorschläge sind der Wahlversammlung mitzuteilen. Das vorgeschlagene Mitglied hat sofort zu erklären, ob es im Falle seiner Wahl diese annimmt. Nichtanwesende Kandidaten haben vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Kandidatur sowie ihr Einverständnis zur Annahme einer eventuellen Wahl schriftlich zu erklären. In Ausnahmefällen können die Wahlen auch digital durchgeführt werden. Die Entscheidung, ob ein Ausnahmefall vorliegt, trifft das Präsidium.
4. Wahlanfechtungen müssen innerhalb von acht Kalendertagen nach erfolgter Wahl beim Präsidium schriftlich unter Angabe der Gründe zugegangen sein. Die Entscheidung über eine Wahlanfechtung trifft ein Wahlprüfungsausschuss binnen acht Kalendertagen nach erfolgter Wahlanfechtung.
5. Der Wahlprüfungsausschuss ist durch jede Vollversammlung, auf der die Wahlen stattfinden, zu wählen. Er besteht aus drei aktiven Mitgliedern. Seine Aufgaben erlöschen spätestens bei Neuwahl des nächsten Wahlprüfungsausschusses, der dann noch anhängige Verfahren abzuwickeln hat.
6. Die Wahlen der Vorsitzenden der Fachgruppen und ihrer Stellvertreter erfolgen in gesonderten Sitzungen der Delegierten der Fachgruppen. Sie müssen vor der Vollversammlung, spätestens bis zum 31. März des Wahljahres, erfolgen. Die Wahlversammlungen werden durch den jeweiligen amtierenden Vorsitzenden, in Ermangelung dessen durch das Präsidium einberufen. Die Fachgruppen agieren nach Maßgabe der Satzung und der Geschäftsordnung des Präsidiums. Die Delegierten werden für die Dauer der vierjährigen Legislaturperiode auf den Mitgliederversammlungen der Fachgruppen mit einfacher Mehrheit gewählt.

7. Wahl des Präsidiums für die Positionen des Präsidenten, des Schatzmeisters und des stellvertretenden Schatzmeisters erfolgen auf der Vollversammlung. Bei der Wahl des Schatzmeisters und seines Stellvertreters ist darauf zu achten, dass beide Fachgruppen in der Regel paritätisch vertreten sind.
8. Der Präsident wird aufgrund des Vorschlages der Fachgruppen gewählt. Die Liste zur Nominierung der Kandidaten für das Amt des Präsidenten wird zwei Wochen vor der entsprechenden Vollversammlung geschlossen.

§ 12 Rücktritt und Abberufung vom Amt/Erlöschen von Wahlfunktionen

1. Mitglieder des Präsidiums sowie der fachlichen Gliederungen können mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des betreffenden Gremiums mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt beurlaubt werden, wenn sie schuldhaft oder in grober Weise die Interessen des Verbandes verletzen. Der Betroffene ist hierbei nicht stimmberechtigt.
2. Das Präsidium ist verpflichtet, den Antrag auf Abberufung vom Amt auf der nächsten Vollversammlung zu stellen. Die fachlichen Gliederungen beschließen über die Abberufung ihrer Mandatsträger vom Amt auf ihren nächstfolgenden Versammlungen.
3. Vor der Abberufung vom Amt tagt die Schiedskommission. Sie hat die Aufgabe die Gründe, die zur Abberufung vom Amt führen sollen, zu überprüfen. Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mehrheitlich. Sie spricht am Ende ihrer Sitzung eine Empfehlung bezüglich der Abberufung aus.
4. Die Vollversammlung bzw. die fachlichen Versammlungen entscheiden nach Anhörung der Empfehlung der Schiedskommission mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Der Betroffene ist hierbei nicht stimmberechtigt.
5. Wird der Amtsträger vor Ablauf der Wahlperiode abberufen, tritt er selbst zurück oder verliert er die Voraussetzungen zur Amtsübernahme, so erfolgt die Nachwahl entsprechend den Wahlbestimmungen. Gibt ein Amtsträger als Einzelinhaber seinen Geschäftsbetrieb auf oder scheidet er aus seiner Funktion als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person (z. B. als Geschäftsführer einer GmbH) oder ein innerbetrieblich Gleichgestellter (z. B. ein Hoteldirektor) aus seiner Funktion im Betrieb aus, so erlöschen seine Wahlfunktionen mit sofortiger Wirkung. Für gewählte Präsidiumsmitglieder gilt Ziffer 7.
6. Ein durch die Vollversammlung gewähltes Mitglied des Präsidiums kann nur durch die Vollversammlung abberufen werden. Gleichzeitig hat die Vollversammlung über die dann notwendige Neuwahl zu entscheiden.
7. Gibt ein Mitglied des Präsidiums seinen Geschäftsbetrieb bzw. seine leitende Position innerhalb der Wahlperiode auf, so scheidet er mit Ablauf des Kalenderjahres aus dem Präsidium und anderen Wahlfunktionen des Verbandes aus, es sei denn, die nächstfolgende Vollversammlung verlängert auf Antrag des Präsidiums die Amtszeit bis zum Ende der Wahlperiode. Eine entsprechende Neuwahl hat auf der Vollversammlung stattzufinden.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Hotel- und Gastronomieverband Berlin e.V. endet durch ordentliche Kündigung oder durch außerordentliche Kündigung oder durch Tod oder durch Ausschluss eines Mitgliedes.
2. Jedes Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres nach vorangegangener sechsmonatiger schriftlicher Kündigung ordentlich aus dem Verband ausscheiden. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Hiervon ausgenommen bleibt die Verpflichtung des Mitglieds zur Begleichung eventuell vorhandener Beitragsrückstände.
3. Bei Aufgabe des Betriebes oder der Betriebe innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung, bei rechtswirksamer Versagung oder Widerruf der Erlaubnis, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des folgenden Monats nach dem Tage, an dem das Mitglied dies dem Verband durch Einreichen eines Duplikats der Gewerbeabmeldung bzw. des Versagungsbescheides oder in anderer geeigneter Weise (z. B. Beschluss über die Einleitung bzw. Ablehnung eines Insolvenzverfahrens) nachweist.
4. Mit dem Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft im Verband.
5. Mitglieder, die ihre Pflichten gegenüber dem Verband in grober Weise verletzen, oder die durch schuldhaftes Verhalten das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit diskreditieren, können durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss ist eine einfache Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Die Hauptgeschäftsstelle ist berechtigt, Mitglieder die einen Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag aufweisen, mit sofortiger Wirkung aus dem Verband auszuschließen.

§ 14 Ausschuss für Fachkräftesicherung & Berufsbildung

1. Der Verband errichtet einen Ausschuss für Fachkräftesicherung & Berufsbildung. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Bestimmungen des § 12 gelten entsprechend.

§ 15 Tarifausschuss

1. Der Tarifausschuss wird aus Mitgliedern der Fachgruppen gebildet. Sie werden von den Fachgruppen aus ihrer Mitte gewählt; zur Kandidatur sowie stimm- und wahlberechtigt sind nur Mitglieder mit Tarifbindung, (§ 3 Nr. 1).
2. Der Tarifausschuss legt die Leitlinien der Tarifpolitik fest und bestimmt aus seiner Mitte eine aus fünf Personen bestehende Verhandlungskommission, zu der Experten (Externe oder Mitglieder mit Tarifbindung, § 3) kooptiert werden können. Die Experten haben nur eine beratende Funktion. Über die Tarifverhandlungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen.
3. Die Bestimmungen des § 12 gelten entsprechend.
4. Die Mitglieder des Tarifausschusses wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren den Besonderen Vertreter im Sinne von § 15 a. Er ist zugleich der Vorsitzende des Tarifausschusses.

5. Der Hauptgeschäftsführer unterstützt den Tarifausschuss in organisatorischer Hinsicht bei seiner Arbeit. Er nimmt insofern mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 15 a Besonderer Vertreter für tarifpolitische und arbeitskampfrechtliche Angelegenheiten und Entscheidungen

1. Für die Vertretung in tarifpolitischen und arbeitskampfrechtlichen Angelegenheiten und Entscheidungen des Verbandes ist ein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB („Besonderer Vertreter“) durch den Tarifausschuss zu bestellen.
2. Der Besondere Vertreter unterliegt im Rahmen des ihm zugewiesenen Geschäftskreises den Weisungen des Tarifausschusses.
3. Die Vertretungsmacht des Besonderen Vertreters erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis der tarifpolitischen und arbeitskampfrechtlichen Angelegenheiten und Entscheidungen des Verbandes mit sich bringt; die Vertretungsmacht umfasst insbesondere den Abschluss und die Kündigung von Tarifverträgen.
4. Die Bestellung erfolgt durch Wahl nach Maßgabe von § 15 Nr. 4.
5. Wechselt das Unternehmen für das der Besondere Vertreter tätig ist in die Mitgliedschaft ohne Tarifbindung, so endet sein Amt - abweichend von § 11 Nr. 1/ § 15 Nr. 4- vorzeitig automatisch in dem Zeitpunkt, in dem der Wechsel der Mitgliedschaftsform wirksam wird. Scheidet das Unternehmen für das der Besondere Vertreter tätig ist, aus dem Verband aus, so endet die Amtszeit des Besonderen Vertreters - abweichend von § 11 Nr. 1/ § 15 Nr.4 - vorzeitig automatisch in dem Zeitpunkt, in dem das Unternehmen aus dem Verband ausscheidet.
6. Scheidet der Besondere Vertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so erfolgt die notwendige Nachwahl des Besonderen Vertreters nur für die Restlaufzeit der regulären Amtszeit des vorzeitig ausscheidenden Besonderen Vertreters.

§ 16 Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Verband Beiträge zu zahlen. Die Höhe der zu leistenden Beiträge und Umlagen wird in einer besonderen Beitragsordnung festgesetzt. Sie ist von der Vollversammlung zu genehmigen.
2. Die Ehrenmitgliedschaft gem. § 4, Ziff. 1 ist beitragsfrei.

§ 17 Jahresrechnung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Präsidium hat alljährlich bis spätestens 4 Monate nach Ende des Kalenderjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Darüber hinaus ist für das Folgejahr ein Haushaltsplan (Budget) zu erstellen.

2. Kostenüberschreitungen des Haushaltsplanes aus wichtigem Grund sind auf der nächsten Vollversammlung durch den Jahresabschluss vorzulegen.

3. Die Vollversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte mindestens drei Kassenprüfer (§ 7 Nr. 6). Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein. Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Vollversammlung vorzulegen.

§ 18 Kassen- und Rechnungsführung

1. Das Präsidium ist an die vorgesehene Gesamtsumme des Haushaltsplanes gemäß § 17 gebunden.
2. Die Einwilligung der Vollversammlung ist erforderlich
 - zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur dinglichen Belastung von Grundeigentum
 - zur Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen-, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben
 - zur Aufnahme von Anleihen,
 - zur Beteiligung an oder Gründung von Gesellschaften.

§ 19 Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes

1. Anträge auf Satzungsänderung können vom Präsidium oder von den Fachgruppen sowie von einem Zehntel der Mitglieder in Textform gestellt werden. Die Vollversammlung kann über Anträge auf Satzungsänderung nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
2. Der Antrag auf Auflösung des Verbandes muss schriftlich von einem Zehntel der Mitglieder gestellt werden. Diesem Antrag ist nur stattzugeben, wenn auf der Vollversammlung vier Fünftel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Bei Auflösung des Verbandes sind die Beiträge bis zum Schluss des Kalenderjahres zu entrichten.
3. Zur Verhandlung über Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes ist eine Vollversammlung einzuberufen, zu der alle Delegierten in Textform mit vier Wochen Frist unter Angabe des Wortlautes der Anträge einzuladen sind.

§ 20 Wirtschaftlicher Betrieb

Für den Verband ist ein wirtschaftlicher Betrieb ausgeschlossen.

§ 21 Schlussbestimmungen

Soweit die vorliegende Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die vereinsrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Die vorliegende Satzung wurde auf Grundlage eines entsprechenden Satzungsneufassungsantrags des Präsidiums vom 25. August 2022 auf der Vollversammlung am 14. November 2022 mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit beschlossen.

René Kienker
Versammlungsleiter

Theresa Konkel
Protokollführerin